

Vom Karzer zum Bachelor

- Eine kurze Geschichte der Prüfungsversuchsbeschränkungen -

Annemarie Sich¹, Stefan Brackertz¹, Philipp Bönninghaus¹, Barbara Obwaller⁴, Lisa Lehmann²,
Jonathan Moeller², Manuel Längle⁵, Amr El Miniawy³ und Robert Barz¹

¹Universität zu Köln, Fachschaft Physik, ²Technische Universität Dresden, Fachschaft Physik, ³Humboldt-Universität zu Berlin, Fachschaftsinitiative Physik, ⁴Universität Innsbruck, Studienvertretung Physik, ⁵Universität Wien, Studienvertretung Physik

orga@studienreform-forum.de

Kurzfassung

Bis heute gibt es an vielen Hochschulen Höchststudiendauern und/oder Prüfungsversuchsbeschränkungen, in denen z.B. geregelt ist, dass ein endgültiges Nicht-Bestehen einer Prüfung zu Zwangsexmatrikulation führt. Seit Jahren wird (von studentischer Seite) die Abschaffung genau dieser Regelungen gefordert. Was die Ursprünge der Einführung von Zwangsexmatrikulation sind und weshalb diese nichts mit den aktuell diskutierten Argumenten zu tun haben, wollen wir in diesem Beitrag näher beleuchten. Zudem spielen diese Hintergründe eine Rolle für die aktuelle Debatte um die Wiedereinführung des Ordnungsrechts in Berlin, was in diesem Artikel ebenfalls als Exkurs thematisiert wird.

1. Aktuelle Relevanz der Debatte

„(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.“

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.“ [11]

Solche und ähnliche Regelungen finden sich in zahlreichen Prüfungsordnungen. Ihre Abschaffung wird von Studierendenvertretungen seit Längerem gefordert [1] und hat inzwischen auch Einzug in Wahlprogramme sowohl bei studentischen Wahlen [8][9] als auch Landtagswahlen [4][5] gefunden. Während der Corona-Pandemie wurden diese Regelungen weitgehend ausgesetzt [6]; als sie danach wieder in Kraft traten, hat dies die Debatte um diese Regelungen neu befeuert. So hat beispielsweise die Uni Wuppertal eine systematische Auswertung der Erfahrungen vorgenommen und einen uniweiten Diskussions- und Reformprozess angestoßen [7]. Im Rahmen des Studienreform-Forums wurde diese Frage nach Corona mit einem sehr viel klareren Ergebnis auf der DPG-Tagung diskutiert als noch vor Corona [2].

In diesem Zusammenhang wurden die Argumente für eine Abschaffung dieser Restriktionen, aber auch die Bedenken, die dagegen sprechen, inzwischen

weitgehend systematisch aufgearbeitet [3]. Wenig beachtet wurde dagegen die Frage, warum diese Regelungen überhaupt jemals eingeführt wurden, was insbesondere deshalb lohnend erscheint, weil solche Regelungen international selten sind.

Tatsächlich gehen die Ursprünge der aktuellen Regelungen zurück auf die Sondergerichtsbarkeit deutscher Unis im Mittelalter und die über Jahrhunderte immer wieder aufgekommene Diskussion darum hat wenig mit den derzeit diskutierten Argumenten zu tun.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden zunächst die Historie der aktuellen Regelungen skizziert. Im Anschluss wird das ebenfalls aus dieser Geschichte entstandene heutige Ordnungsrecht behandelt. Dies existiert noch immer in den meisten Bundesländern in verschiedenen Ausprägungen; lediglich Berlin hat es 2021 [14] vollständig abgeschafft und derzeit gibt es angesichts der Initiative des Berliner Senats zu dessen Wiedereinführung eine erneute Diskussion darum [10]. Zuletzt wird die historische Entwicklung zur heutigen Debatte ins Verhältnis gestellt.

2. Geschichte der universitären Gerichtsbarkeit bis 1969

In diesem Kapitel werden die Ursprünge der aktuellen Restriktionen in Prüfungsordnungen von der Gründung der europäischen Universitäten im Mittelalter bis 1969 skizziert. 1969 ist deshalb eine Zäsur, weil zu diesem Zeitpunkt das Disziplinarrecht abgelöst wurde von Restriktionen in Prüfungsordnungen einerseits und einem Ordnungsrecht andererseits, die sich seitdem weitgehend unabhängig voneinander

und mit wenig aufeinander bezogenen Diskursen weiterentwickelt haben.

2.1. Mittelalter: Gründung der ersten Universitäten

Typisch für die im Mittelalter in ganz Europas neu gegründeten Universitäten war eine eigene Sondergerichtsbarkeit. Mit der Einschreibung an einer Universität gehörten Studierende und Lehrende in der Regel für den Rest ihres Lebens der jeweiligen Universität an und unterlagen fortan nicht mehr den allgemeinen Gesetzen sondern den Gesetzen der jeweiligen Universität, weshalb Streit, in den sie oder ihre Familienmitglieder involviert waren, vor Universitätsgerichten ausgetragen wurde. [12][18] Sondergerichtsbarkeiten waren im Mittelalter nichts besonderes; verschiedene Berufsgruppen und insbesondere die Kirchen hatten ebenfalls Sondergerichtsbarkeiten; dass Kirchen in Deutschland bis heute ein besonderes Arbeitsrecht haben, ist neben dem universitären Ordnungsrecht und Zwangsexmatrikulationsregelungen einer der wenigen Überreste dieser Sondergerichtsbarkeiten.

Die universitäre Sondergerichtsbarkeit umfasste alle Lebensbereiche und Maßnahmen bis hin zur Todesstrafe. Letztere war allerdings (im Gegensatz zu anderen damaligen Gerichtsbarkeiten) nur an wenigen Universitäten (z.B. Heidelberg [18]) vorgesehen und wurde auch dann nur sehr selten angewandt; an den meisten Universitäten war die Relegation, die vergleichbar mit der heutigen Zwangsexmatrikulation ist, die Höchststrafe, die ebenfalls nur in besonderen Fällen angewendet wurde. Charakteristisch für die universitäre Sondergerichtsbarkeit war nämlich (in Abgrenzung von anderen mittelalterlichen Gerichtsbarkeiten) nicht eine Logik von Strafe, Vergeltung oder Abschreckung, sondern die Wiederherstellung von Frieden und Zusammenarbeit innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinde. So konnten Universitätsmitglieder typischerweise Titel erst dann verliehen bekommen, wenn sie sämtliche Streitigkeiten mit anderen Universitätsmitgliedern zur Zufriedenheit aller Beteiligten, die dies bestätigen mussten, beigelegt hatten. Dementsprechend hatten die hauptsächlich verhängten Strafen Karzer (Universitätsgefängnis) und Consilium abeundi (vorübergehende Verbannung aus der Stadt) typischerweise eine Dauer von nur wenigen Tagen und sollten vor allem dafür sorgen, dass Konfliktparteien vorübergehend voneinander getrennt wurden und sich jenseits des Trubels des regulären Universitäts- und Stadtbetriebs sammeln sollten.

Charakteristisch für die Universitätsgerichtsbarkeit im Mittelalter war zudem, dass sie nicht zwischen verschiedenen Mitgliedergruppen der Universitäten unterschied. Die herausgehobene Rolle der Professor*innenschaft an den Universitäten wurde vielmehr erst in der Neuzeit etabliert.

Im europäischen Vergleich nahmen die deutschen Universitäten eine Sonderrolle ein: Während die

neuen Universitäten in Frankreich und Italien inklusive ihrer Sondergerichtsbarkeit von Studierenden-Lehrenden-Genossenschaften ähnlich wie Städte / Kommunen als Freiräume von der monarchischen Herrschaft und demokratische Avantgarde erkämpft waren, waren im deutschsprachigen Raum weltliche und teilweise auch kirchliche Herrscher in die Universitätsgründungen involviert und die Sondergerichtsbarkeit dieser Universitäten hatte den Charakter eines von diesen Herrschern gewährten Privilegs.

Die Universitäten im Rest Europas wurden weitgehend erst später gegründet und folgten einem der beiden Modelle.

2.2. Aufklärung: Strafgerichtsbarkeit geht an reguläre Gerichte über

Die Aufklärung ging in großen Teilen Europas mit einer Demokratisierung der Gesellschaften einher, als deren Vorreiter sich die Universitäten begriffen. In diesem Rahmen wurde auch das Rechtssystem neu geordnet, wobei in der Regel große Teile der universitären Sondergerichtsbarkeiten, die bis dahin vor allem sehr viel liberaler und aufgeklärter als die sonstigen Rechtssysteme waren, für überflüssig erachtet und abgeschafft wurden (z.B. Frankreich [30]).

Im Gegensatz dazu blieb es im deutschsprachige Raum bei absolutistischen Regierungen, die aber die Bedeutung der Bildung für die gesellschaftliche Entwicklung zunehmend erkannten. Angesichts dessen wurden die Universitäten von nun an umfassender und systematischer staatlich finanziert. Damit einher ging aber auch das Bestreben, die Unis mehr unter staatliche Kontrolle zu bekommen. Als Konsequenz wurde die Studierendenschaft, die bis dahin mit den Professoren gleichberechtigt war oder sogar mehr Macht hatte als diese, künftig aus den universitären Entscheidungen ausgeschlossen und den Universitäten das Privileg des Sonderstrafrechts (und damit einhergehend auch die schon vorher von den wenigsten Unis genutzte Möglichkeit Todesstrafe) entzogen.

Teilweise gab es dabei sehr lange, teils bis 1879 andauernde Übergangszeiten, in denen die eigentlich nur noch für die anderen Rechtsgebiete zuständigen Unigerichte in Strafsachen weiterhin die Urteile sprachen, die in einem lediglich formalen Akt durch die Regierungen bestätigt wurden.

Ausgeschlossen aus den universitären Entscheidungsstrukturen gründeten Studierende zahlreiche, teils sehr verschieden ausgerichtete Vorläufer der heutigen Verbindungen, aus denen Professoren explizit ausgeschlossen waren. Die bekanntesten davon waren die Landmannschaften und Studentenorden. Sie dienten einerseits der sozialen Selbsthilfe der Studierenden, dienten vor allem aber auch der Austragung religiöser und sozialer Konflikte, durch die diese Zeit des Umbruchs zunehmend geprägt war.

Typisch für die Studentenorden war das Lebensbund-Prinzip, ein strenges Reglement und die Kultur einer eingeschworenen Gemeinschaft. Da sie in der Regel im Gegensatz zu beispielsweise den Freimaurern explizit Professoren ausschlossen, waren sie von Anfang an nicht nur der Regierung, sondern auch den Professoren verdächtig, was letztlich 1793 zu einem Verbot der Studentenorden durch den Immerwährenden Reichstag in Regensburg führte. [19] Insbesondere die Landmannschaften richteten sich oft gegen die Ideen der Aufklärung, etablierten hierarchische Strukturen (Pennalismus) und versuchten mit dem „Comment“ und dem Duellwesen eine eigene voraufgeklärte Rechtsprechung an den Unis durchzusetzen, wohingegen sich die Profs mehrheitlich der Aufklärung verpflichtet sahen.

Das Universitätsrecht war in dieser Epoche vor allem ein Instrument der Professorenschaft, um studentische Vereinigungen, insbesondere die Landmannschaften, sowie das Duellwesen zu bekämpfen. Die Relegation, vergleichbar mit der heutigen Zwangsexmatrikulation, war dabei die schwerste Sanktion.

2.3. 19. Jahrhundert bis 1879: Aufstieg des Bürgertums



Abb. 1: Ehemaliger Karzer mit vielen Sprüchen und Zeichnungen von Studenten. (Bild: Erich Malter: „Kreativer Zeitvertreib: Viele Sprüche und Zeichnungen haben die Studenten im ehemaligen Karzer hinterlassen.“, <https://www.fau.de/2015/01/news/wo-einst-die-wilden-kerle-einsassen/> [31])

voller Name	Geburtsjahr	Geburtsort	Immat.Datum	Studienfach	Strafen
Bochmann, Traugott Bernhard	1.851.00	Rochlitz	6.5.1871	stud. jur.	1872: Verweis weg. Trunkenheit u. nichtl. Ruhestörung
Bode, Johannes Paul	1.841.00	Hohendorf	22.4.1861	stud. theol.	1864: 14 Tage Karzer 2. Grades weg. Ehrenwortbruchs
Böhm, Ehergott Ismannel	1.843.00	Kirchberg	22.10.1868	stud. jur. et cam.	1870: Privatankläger in einer Beleidigungssache
Böhme, Julius Theodor Hermann	1.842.00	Dresden	24.4.1862	stud. jur.	1865: in Untersuchung weg. einer Diebstahlsache
Böhmer, Friedrich Ernst	1.841.00	Großhennersdorf	29.10.1861	stud. jur. et cam.	1862: erhält einen Verweis weg. nichtl. Ruhestörung und unangemessenen Verhaltens; 1863: vier Tage Karzer 2. Grades und Verwarnung weg. nichtl. Umherherschwürmens, nichtl. Ruhestörung u. Verhöhnung u. Bedrohung d. Nachtwächters
Bork, Paul	1.852.00	Posen	9.5.1870	stud. philol.	1870: Verweis weg. Einschlagens von Fenstern
Börner, Hermann Emil	1.848.00	Freibergsdorf	22.10.1867	stud. cam.	1868: zwei Tage Karzer 2. Grades weg. Teilnahme an Duell

Abb. 2: Auszug aus einer Liste von Karzerstrafen. (Bild: Universität Leipzig: Karzerstrafen (Screenshot) <https://ual.archiv.uni-leipzig.de/karzerstrafen.php> [32])

Dieser Konflikt setzte sich im 19. Jahrhundert im Wesentlichen fort, wobei die sich gründenden studentischen Verbindungen im Vergleich zu ihren Vorläufern vor allem eine Modernisierung und eine Nationalisierung im Rahmen der sog. Befreiungskriege voran trieben.

Gleichzeitig setzte angesichts der Industrialisierung eine weitere Entwicklung ein: Während das aufstrebende, teils kapitalistisch orientierte (Bildungs-)Bürgertums im 19. Jahrhundert vor allem von Ehrgeiz geprägt war, nutzten die Söhne der zunehmend vom Niedergang bedrohten Monarchie ihre Privilegien rücksichtslos aus. Nicht nur Duelle, sondern zunehmend auch Tyranisierungen der anderen Studierenden und der lokalen Bevölkerung durch Randalieren, Brandstiftung, Vergewaltigungen, Eheschwindel und Hochstapelei waren weit verbreitet. [12][18] Das universitäre Recht sah dafür viel mildere Reaktionen als das übrige Recht vor und schützte dieses Verhalten teilweise auch dadurch, dass z.B. vielerorts Studenten, die während ihres Studiums Kinder gezeugt hatten, nicht zu Alimenteren heran gezogen werden konnten, von Studenten geschlossene Ehen nicht automatisch rechtskräftig waren oder Schulden von Studenten nur bis zu einem bestimmten Grenzbetrag zurück gezahlt werden mussten.

Die Standardstrafe in dieser Zeit war, einige Stunden bis einige Tage im Karzer zu verbringen, und wurde sehr oft verhängt. Abbildung 1 gibt einen Eindruck davon.

Im andauernden Kräftemessen zwischen Bürgerlichen und Aristokraten wurde vielerorts durchgesetzt, dass Studenten besucht werden durften, während sie ihre Strafen im Karzer absaßen.

Dies führte dazu, dass die Karzer zunehmend zu teils bis heute sagenumwobenen Partyorten wurden (Abbildung 2), wobei der jeweils Einsitzende Alkohol und Prostituierte für alle zu bezahlen hatte.

2.4. Reichsjustizgesetz 1879: Nur noch Disziplinarrecht für die Unis

Mit der Einführung der Reichsjustizgesetze 1879 wurde die Verfügungsgewalt der Universitäten mit dem Disziplinarrecht auf die Ahndung des Fehlverhaltens von Studenten, Dozenten und Professoren im Verhältnis zur Universität eingeschränkt [12], was die akademische Gerichtsbarkeit bezüglich Straftaten und Zivilsachen endgültig beendete. Straftaten von Studenten wurden von nun an an staatlichen Gerichten geklärt, was jedoch nicht zur Folge hatte, dass eine Doppelbestrafung, strafrechtlich sowie disziplinarisch, ausgeschlossen war. Disziplinarstrafen konnten (durch den Rektor bzw. den Prorektor, den Universitätsrichter und den Senat) verhängt werden, wenn Studierende

- „gegen Vorschriften verstießen, die unter Androhung disziplinarer Strafen erlassen worden waren,

- Handlungen begangen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens störten oder gefährdeten oder durch welche sie ihre Ehre oder die ihrer Genossen verletzten,
- leichtsinnig Schulden machten oder sich in einer Art und Weise verhielten, die mit dem Zweck des Aufenthalts auf der Universität in Widerspruch stand.“ [12]

Zu den sieben möglichen Disziplinarstrafen gehörten nach „(§ 6 Abs. 1):

- Verweis
- Geldstrafe bis 20 Mark
- Karzerhaft bis zwei Wochen
- Nicht-Anrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzzeit
- Androhung der Entfernung von der Universität (Unterschrift des Consilium abeundi)
- Entfernung von der Universität (Consilium abeundi)
- Ausschluss vom Universitätsstudium (Relegation). Die zuletzt genannte Sanktion konnte nur aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochen werden, „wenn dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist“ (§ 6 Abs. 2).“ [12]

Das studentische Disziplinarrecht schloss zwar „in seiner Eigenart an das Strafrecht an“, es war allerdings „nicht tatbestandlich gebunden“. [21] Es blieb dem Ermessen der Universitätsbehörde überlassen, ob sie eine Störung der Ordnung ahnden wollten oder nicht. Die Möglichkeit einer fehlerhaften oder gar missbräuchlichen Ausübung war darin inkludiert. Das Disziplinarrecht bewegte sich somit in eine Richtung, die eine willkürliche Ausgestaltung und Ausübung in die NS-Zeit ermöglichte und teils auch schon vorweg nahm.

2.5. Zeit des Nationalsozialismus

Der zuvor angesprochene Missbrauch des Disziplinarrechts kommt in der NS-Zeit maximal zum Ausdruck. Bereits 1934 kam es zu einem Ausschluss linker Studierender, die sich nachweislich im kommunistischem Sinne betätigt haben, mittels Disziplinarrecht. Dabei war eine Mitgliedschaft z.B in der KPD nicht notwendig. Es folgte die Exmatrikulation jüdischer Studierende, sowie weiteren Studierenden, die einem „unbequem“ waren. Das Ziel war nicht mehr (nur) Fehlverhalten zu bestrafen, sondern insbesondere die Gleichschaltung der Universitäten. (zitiert nach [20])

Der gesetzliche Rahmen änderte sich zunächst nicht, erst im April 1935 wurden die obigen Vorschriften durch eine reichseinheitliche Strafordnung ersetzt. Diese wich kaum von dem Vorherigem ab, allerdings wurde sie von „delikthafte[m] Verhalten“ auf „pflichtwidriges Verhalten“ erweitert. Letzteres wurde sehr vage durch „Verstoß gegen die erhöhte Be-

reitschaft im Dienste für Volk und Staat“ definiert (zitiert nach [20]).

2.6. Nachkriegszeit und Studierendenbewegung

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das studentische Disziplinarrecht der Weimarer Zeit zunächst wiederhergestellt, aber u.a. auf Grund von Verfassungsbedenken kaum noch angewandt [12]. Das änderte sich mit Aufkommen der 68er, als das Disziplinarrecht an einigen Unis gegen protestierende Studierende eingesetzt wurde [16]. Dies führte jedoch zu neuer Aufmerksamkeit, Aufarbeitung der Rolle des Disziplinarrechtes während der Nazizeit und 1969 zur Erarbeitung eines Entwurfes für einen „Staatsvertrag über das Ordnungsrecht an Hochschulen“.

Dieser Entwurf war zwar umstritten und ist mangels ausreichender Ratifizierung durch die Bundesländer nie inkraft getreten, hat aber letztlich das Ende des studentischen Disziplinarrechts eingeleitet, weil in der Folge Ähnliches in allen Bundesländern beschlossen wurde: Das erzieherisch-strafende und moralisch aufgeladene Disziplinarrecht wurde in der gesamten BRD abgelöst durch einerseits Restriktionen im Prüfungsrecht und andererseits ein Ordnungsrecht, das auf Aufstandsprävention / -bekämpfung, Vorlesungsinterventionen und Sitzstreiks fokussiert war.

Anders als Disziplinarrecht darf Ordnungsrecht nicht strafen; vielmehr dürfen die daraus folgenden Maßnahmen allein darauf gerichtet sein, die öffentliche Ordnung für die Zukunft sicher zu stellen. Damit wurde zumindest formell dem verfassungsrechtlichen Hauptkritikpunkt, dass das universitäre Disziplinarrecht im Zusammenhang mit dem allgemeinen Strafrecht gegen das Doppelbestrafungsverbot verstieß, genüge getan. Von Anfang an war aber umstritten, ob das neue Ordnungsrecht tatsächlich diese Anforderung und rechtsstaatliche Grundanforderungen erfüllt: Es eröffnete und eröffnet noch immer vor allem die Möglichkeit, relativ willkürlich und weitgehend ohne Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze Zwangsexmatrikulationen. Dabei ist nicht nachvollziehbar, was diese Zwangsexmatrikulationen zur Aufrechterhaltung der universitären Ordnung beitragen kann, was das unabhängige reguläre Hausrecht nicht auch leisten kann. Angesichts dessen – so die Kritik – gehe es faktisch weiterhin um die Möglichkeit, willkürlich disziplinieren und unter Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot bestrafen zu können.

Erklärtermaßen [16][25] disziplinierend wirken sollten die neu in den Prüfungsordnungen eingeführten leistungsorientierten Restriktionen, die ebenfalls auf Zwangsexmatrikulationen bzw. deren Vermeidung gerichtet sind: Vor allem in den südlichen und seinerzeit CDU-regierten Bundesländern und Österreich hatten sie die Form von Studienhöchst dauern sowie sog. Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) / Studieneingangs- und Orientierungsphase

(STEOP). In den übrigen alten Bundesländern wurde der sozialen Lage von Studierenden, die neben dem Studium arbeiten mussten, Rechnung getragen und Restriktion in Form einer Beschränkung der Anzahl Prüfungsversuche implementiert.

3. Restriktionen im Prüfungsrecht

Nach den 68er- Reformen war die „Unternehmerische Hochschule“ [23] die nächste große Etappe, die den bereits in den 1980ern angelegten neoliberalen Turnaround, gegen große Widerstände, erst relativ spät an die Hochschulen brachte.

3.1. 1969 bis Bologna

Die Forderung, die Prüfungsrestriktionen aufzuheben, findet sich seit ihrer Einführung immer wieder in studentischen Papieren oder auch bei der Bundesassistentenkonferenz [24]. Wie sehr sie tatsächlich verfolgt wurde, ist zumindest den Autor*innen unklar. Vor allem findet in dieser Zeit eine Entzerrung der ursprünglich sehr geballten Prüfungen sowie in vielen Fachbereichen eine Reform der Studien- und Prüfungsinhalte statt.

3.2. Bologna-Reform: Alles ist jetzt Prüfung

Angesichts der Tatsache, dass die bereits in den 90ern gestartete Bologna-Reform als eine der drei Säulen der Unternehmerischen Hochschule [23] von den Regierungen im Wesentlichen gegen die Hochschulen durchgesetzt wurde in einem gesellschaftlichen Klima, in dem die Boulevardpresse Applaus mit der Entlarvung von „schmarotzenden“ Studierenden und Arbeitlosen bekam, war diese Reform insgesamt von Misstrauen, Verregelung, Verschulung und formalistischem Vorgehen geprägt. [27] [28]

Dabei ist anzumerken, dass eine entscheidende Änderung der Bologna-Reform darin bestand, dass die Hochschulen nun in fast allen Bundesländern vollkommen unabhängig vom Land über Restriktionen in Prüfungsordnungen entscheiden können. Lediglich sehr wenige Bundesländer wie Sachsen schränken die Freiheit der Hochschulen hier noch ein.

Angesichts der Gesamtausrichtung der Reform, ihrer Top-Down-Erzwingung [26] durch die Regierungen, gab es aber nur vergleichsweise wenige Fachbereiche wie z.B. die Geisteswissenschaften in Köln, die Physik in Wuppertal oder auch die gesamte Uni Bielefeld, die diese Umstellung zur Aufhebung von Restriktionen nutzten.

Wie schon früher dargelegt [22] geschah eher das Gegenteil: Was in Diploma und Magister „Scheine“ waren, wurde in Bachelor und Master zu Prüfungen und die Restriktionen, die zuvor in der Regel nur für Prüfungen, nicht aber für „Scheine“ gegolten hatten, in diesem Zuge verallgemeinert.

4. Ordnungsrecht

Die damalige rot-rot-grüne Regierung Berlins setzte mit ihrer 2021 inkraft getretenen Hochschulgesetz-Reform insgesamt sehr viele Forderungen der Stu-

dierendenbewegung und der Gewerkschaften der letzten Jahrzehnte gegen große Widerstände um. Hauptgrund der Schwierigkeiten war, dass darunter auch viele Forderungen waren, gegen die es großen Widerstand von konservativer Seite gab, aber keine Bewegung an den Hochschulen, die diese Forderungen zu dem Zeitpunkt real verfolgte. Erstaunlich wenig Widerstand gab es – vielleicht angesichts einer wenig rebellischen und durch Restriktionen im Prüfungsrecht scheinbar ausreichend disziplinierten Studierendenschaft – gegen die Abschaffung des Ordnungsrechts.

Angesichts sich verschärfender gesellschaftlicher Meinungskämpfe und daraus resultierender vermehrter Proteste und Besetzungen an Berliner Hochschulen häufen sich seit Beginn 2023 nun allerdings Forderungen nach härteren Ordnungsmaßnahmen seitens der Hochschulen gegen Studierende. Zudem plant die aktuelle Regierung aufgrund eines brutalen Übergriffs auf einen jüdischen Studenten der Freien Universität (FU) Berlin, der allerdings außerhalb der Uni stattgefunden hat, nun die Wiedereinführung eines (verschärften) Ordnungsrechtes, um die Exmatrikulation des angreifenden Studenten (auch FU) zu ermöglichen.

Dieses Vorhaben ist allerdings sehr umstritten und im Folgenden sollen die Kernargumente dieses Streits kurz zusammen gefasst werden:

4.1. Mögliche ordnungsrechtliche Maßnahmen

Angesichts der grundgesetzlichen Voraussetzung, dass das Ordnungsrecht nicht strafen, sondern nur darauf gerichtet sein darf, dass der Unibetrieb weiter stattfinden kann, sind die möglichen Maßnahmen des Ordnungsrechts sehr eingeschränkt. Neben dem Verbot an bestimmten Veranstaltungen teilzunehmen oder bestimmte Gegenstände mitzubringen, was schon im Rahmen des regulären Hausrechts verfügt werden kann, geht es vor allem um die Zwangsexmatrikulation (bzw. Rügen und Androhungen aller dieser Maßnahmen).

Eine Zwangsexmatrikulation – so die Kritik – könne aber nichts zur Ordnung an den Hochschulen beitragen, was nicht auch durch Maßnahmen des Hausrechts zu erreichen wäre, zumal sich das Hausrecht auch gezielt auf einzelne Veranstaltungen oder bestimmte Zeiten anwenden lässt, um z.B. prinzipiell ein Studium zu ermöglichen, aber zu verhindern, dass bestimmte Personen sich begegnen. Zudem sei die Zwangsexmatrikulation eine Einschränkung des Grundrechts auf Berufsfreiheit, die angemessen, notwendig und wirkungsvoll sein müsse, was in diesem Fall nicht gegeben sei.

In Zeiten, in denen es zahlreiche Möglichkeiten gibt, auch online an Hochschulveranstaltungen teilzunehmen, sei zudem nicht mehr nachvollziehbar, warum mit einem Hausverbot ein Ende des Studiums einhergehen müsste. Angesichts dessen habe die Zwangsexmatrikulation faktisch die Funktion einer Strafe

und verstoße damit gegen das Doppelbestrafungsverbot.

4.2. Tempo versus Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens

Immer wieder wird in der Debatte darauf verwiesen, dass das allgemeine Recht bereits Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung und sexueller Übergriffigkeit umfasst und dies zusammen mit regulären Gerichtsverfahren auch der richtige Ort dafür sei.

Eine Kritik besteht darin, dass es absurd sei, solche schwerwiegenden Übergriffigkeiten mit dem Kleben von Stickern und Sitzblockaden in einem Atemzug zu behandeln.

Vor allem aber wird dem entgegen gehalten, dass die regulären Verfahren in solchen Fällen trotz der Möglichkeit von Eilverfahren oft zu langsam seien, was allerdings die Frage aufwirft, wieso das universitäre Ordnungsrecht schneller sein sollte als die reguläre Judikative.

Kritiker*innen des Ordnungsrechts führen in diesem Kontext an, dass das Ordnungsrecht in der Tat oft schneller gewesen sei, aber vor allem deshalb, weil es rechtsstaatliche Prinzipien nicht berücksichtige: Es gebe keine angemessene Beweisfeststellung und faktisch würden bei straf- oder zivilrechtlich relevanten Fragen Vorverurteilungen vorgenommen, das Maß der verhängten Sanktionen sei willkürlich, Anklage und Urteil lägen bei derselben Institution. Zusammend mit dem faktischen Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot (siehe oben) habe dies dazu geführt, dass es in den letzten 50 Jahren in ganz Deutschland lediglich zwei ordnungsrechtliche Verfahren gegeben habe, die einer gerichtlichen Überprüfung standgehalten haben [29]. Um die Allgemeinheit einzuschüchtern, würden damit letztlich grundgesetzwidrig an Personen Exempel statuiert, die nicht den finanziellen und politischen Background hätten, um sich vor Gericht gegen diese Maßnahmen zu wehren.

Gleichzeitig gibt es aber auch Beispiele, bei denen Hochschulen der Kritik mangelnder Rechtsstaatlichkeit begegnen, indem sie relativ genaue Richtlinien für das Ordnungsrecht festlegen, die Entscheidungen in breiter aufgestellten und transparent arbeitenden Gremien unter Beteiligung aller Mitgliedergruppen einerseits und juristisch geschulter Personen andererseits fällen, und / oder an reguläre Gerichtsprozesse angelehnte Verfahren etablieren.

4.3. Missbrauch und disziplinierender Charakter

Wie bereits in 2.6 dargestellt ging das Ordnungsrecht neben den Prüfungsrestriktionen aus dem Disziplinarrecht hervor, welches vor allem, aber nicht nur im Nationalsozialismus als Instrument autoritärer Repression eingesetzt wurde. [13]

Auch wenn es heute nicht mehr um ein Disziplinarrecht gehe, sei auch das Ordnungsrecht von Anfang an und erklärtermaßen auf Einschüchterung und das Niederhalten legitimer Proteste gerichtet gewesen.

Der faktische Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot und der Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien seien kein Zufall, sondern systematisch darauf angelegt, Studierende, deren politische Ausrichtung nicht passe, von der Ausübung ihrer Grundrechte abzuhalten. [17]

4.4. Probleme lösen versus Probleme loswerden

Ein weiterer Kritikpunkt besteht darin, dass Zwangsexmatrikulationen – ähnlich wie bei der Abschiebung Straffälliger ohne deutsche Staatsbürgerschaft – darauf gerichtet seien, ein Problem bloß aus der eigenen Institution loszuwerden und anderen in die Schuhe zu schieben, anstatt Verantwortung für die Lösung des Problems zu übernehmen. Gerade Hochschulen seien aber dafür prädestiniert, Konflikte zu rationalisieren und problematisches Verhalten nicht zu individualisieren oder gar zu pathologisieren, sondern von seinen gesellschaftlichen Wurzeln her aufzuarbeiten. [15] Gerade dass sich die Häufigkeit von Diskriminierungen und Übergriffen in verschiedenen Epochen in verschiedenen sozioökonomischen und politischen Situationen stark unterscheiden, zeigte, dass es sich um ein gesellschaftliches Phänomen handele, dass nur im Bezug auf den gesellschaftlichen Kontext aufgearbeitet werden könne.

5. Konsequenzen für die aktuelle Debatte

Dieser kurze historische Abriss zeigt, dass die Debatte um Prüfungsrestriktionen bisher vielleicht zu eng geführt wurde und noch mehr ins Verhältnis gestellt werden muss zur Frage, welche Kultur an den Hochschulen herrschen soll und welche gesellschaftliche Funktion die Hochschulen erfüllen sollen. Historisch entstanden als Zusatz des Ordnungsrechtes erfüllen die Prüfungsrestriktionen auch die bisher wenig diskutierte Aufgabe, durch Leistungsdruck einzuschüchtern und zu entpolitisieren. Bestehende gesellschaftliche Kontroversen werden dadurch tendenziell ins Private oder in andere Institutionen verschoben. Aus Sicht der Autor*innen wäre es dagegen dringend notwendig, dass die Hochschulen mehr Verantwortung für die positive Wendung gesellschaftlicher Krisen übernehmen.

6. Literatur

- [1] Zusammenkunft aller Physik-Fachschaften (2017): Zu Zwangsexmatrikulation <https://zapf.wiki/Datei:Zwangsexmatrikulation.pdf> (Stand 5/2024)
- [2] Brackertz, S., El Miniawy, A., Gehlert, J., Kern-Michler, D., & Längle, M. (2022). Workshop: Konsequenzen aus drei Jahren Studienreformforschung: Ein Beitrag des Studienreform Forums. PhyDid B - Didaktik Der Physik - Beiträge Zur DPG-Frühjahrstagung <https://ojs.dpg-physik.de/index.php/phydid-b/article/view/1309>
- [3] Webseite des Studienreform-Forums: Themenseite Prüfungsversuchsbeschränkungen

- <https://studienreform-forum.de/de/themen/pruefungsversuchsbeschraenkungen/> (Stand 5/2024)
- [4] Grüne NRW: Langtagwahlprogramm 2022
https://gruene-nrw.de/dateien/ltw22_Wahlprogramm_gruenernw.pdf (Stand 5/2024)
- [5] Die Linke NRW: Landtagwahlprogramm 2022
https://www.dielinke-nrw.de/fileadmin/lvnrw/LTW_2022/Landtagwahlprogramm_2022_DIE_LINKE.NRW_Stand_18.01.2022_13_Uhr.pdf (Stand 5/2024)
- [6] Grotheer, L.: Coronabedingte Regelstudienzeitverlängerungen – Eine Übersicht der aktuellen Regelungen (2021)
<https://www.fzs.de/2021/12/22/coronabedingte-regelstudienzeitverlaengerungen-eine-uebersicht-der-aktuellen-regelungen/> (Stand 5/2024)
- [7] Bergische Universität Wuppertal: Tag des Studiums 2021
<https://www.youtube.com/watch?v=0imjS-H1w9U4> (Stand 5/2024)
- [8] Juso Hochschulgruppe Köln: Wahlprogramm – Studentische Wahlen vom 4.12. bis zum 8.12.2023 an der Universität zu Köln
<http://juso-hsg.uni-koeln.de/category/wahlen/> (Stand 5/2024)
- [9] Liste Linker Aktiver – Bündnis für eine soziale, zivile und demokratische Hochschule: Wessen Uni? Unsere Uni! Unsere Selbstdarstellung zum Senat bei den studentischen Wahlen vom 4. bis 8. Dezember 2023
<https://www.wendepunkt.uni-koeln.de/wp-content/uploads/2023/11/Senat-Selbstdarstellung-2023-24-Friedensuni-Flyer.pdf> (Stand 5/2024)
- [10] Senat von Berlin: Vorlage – zur Beschlussfassung – über Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (17. BerIHG-ÄnderungsG)
<https://www.parlament-berlin.de/adosservice/19/IIIPlen/vorgang/d19-1572.pdf> (Stand 5/2024)
- [11] TU Dresden, Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen
https://www.verw.tu-dresden.de/Amtbek/PDF-Dateien/06-2022/09_ZISpoBA11.07.2022.pdf (Stand 5/2024)
- [12] Laubinger, H.-W.: Studentisches Disziplinarrecht gestern und heute – Eine Skizze – In: Dalibor et al: Perspektiven des Öffentlichen Rechts. Nomos, Baden-Baden 201. S. 121
<https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783845236988-113/studentisches-disziplinarrecht-gestern-und-heute-eine-skizze?page=1>
- [13] Rüstemeier, B., Kley, B.: Renaissance einer schlechten Idee
<https://www.gew-berlin.de/aktuelles/detailseite/renaissance-einer-schlechten-idee> (Stand 5/2024)
- [14] Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011
<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-HSchulG2011V18IVZ> (Stand 5/2024)
- [15] Zusammenkunft aller Physik-Fachschaften: Sammlung aller Resolutionen und Positionspapiere
https://zapf.wiki/Sammlung_aller_Resolutionen_und_Positionspapiere (Stand 5/2024)
- [16] asta_information Johann Wolfgang Goethe Universität FfM, 3/1969
https://www.studentenbewegung-frankfurt.de/wp-content/uploads/2020/01/asta_info_69_03_mai.pdf (Stand 5/2024)
- [17] ver.di Berlin-Brandenburg: Hilft Betroffenen nicht und ist ein hochschulpolitischer Rückschritt – ver.di lehnt Einführung von Ordnungsrecht an Berliner Hochschulen ab
<https://bb.verdi.de/presse/pressemitteilungen/+co++1c850240-edac-11ee-9a09-250f18786d9a> (Stand 5/2024)
- [18] Herbert, L. R.: Die akademische Gerichtsbarkeit der Universität Heidelberg: Rechtsprechung, Statuten und Gerichtsorganisation von der Gründung der Universität 1386 bis zum Ende der eigenständigen Gerichtsbarkeit 1867, Heidelberg: heiBOOKS, 2018. <https://doi.org/10.11588/heibooks.348.481>
- [19] Asche, M., Vortrag gehalten bei den Bensheimer Gesprächen 2011 mit dem Titel: Geheime Eliten. Gekürzt abgedruckt in FAZ vom 3. August 2011, Seite N5 Pflanzschule rechtschaffener und dem Vaterlande brauchbarer Männer
- [20] Freitäger, A.: Gleichschaltung durch das Disziplinarrecht: Universitätsrat und Disziplinargericht 1928-1936, Beiträge des Kolloquiums aus Anlass des 40jährigen Bestehens des Universitätsarchivs Köln am, ISSN 1869-9294
- [21] Gerber, H.: Grundfragen des akademischen Disziplinarrechts. In: Deutsches Verwaltungsblatt 70 (1955) zitiert nach Andreas Freitäger, Gleichschaltung durch das Disziplinarrecht: Universitätsrat und Disziplinargericht 1928-1936, Beiträge des Kolloquiums aus Anlass des 40jährigen Bestehens des Universitätsarchivs Köln am, ISSN 1869-9294
- [22] Geisel-Brinck, J. & Brackertz, S. (2019): Essay: Was hat die denn damals bloß geritten? Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte von Restriktion zur Vorbereitung ihrer Abschaffung, Artikel des Studienreform-Forums
<https://studienreform-forum.de/de/forum-2019/beitraege-2019/2019/03/26/was-hat-die-denn-damals-blosz-geritten-ein-blick-auf-die-entstehungsgeschichte-von-restriktion-zur-vorbereitung-ihrer-abschaffung/>
- [23] Rüttgers, J.: „Hochschulen für das 21. Jahrhundert“ 1997. Vergleiche: Felicitas von Aretin: Startschuß für Reform – Rüttgers stellt sein

- Konzept „Hochschulen für das 21. Jahrhundert“ vor. Die Welt, 27. Februar 1997.
<https://www.welt.de/print-welt/article634563/Startschuss-fuer-Reform.html>
- [24] Baacke, D., Brinckmann, C., Meyer, E., Georg, D., Schmitz, H., Heuer, D., Weber, K., Skowronek, H., Brinckmann, H., Friedrich, H., Waagemann, C., Lange, D., Ritter, U. (1970): Forschendes Lernen – Wissenschaftliches Prüfen: Ergebnisse der der Arbeit des Ausschusses für Hochschuldidaktik: Bonn
- [25] Sternsloff, H.-W., Elitz, E.: „Das ist nunmal Juristerei“: Interview mit Johannes Strelitz. In: Der Spiegel 10/1969
<https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/45763623>
- [26] Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler: Zehn Jahre Bologna
<https://www.bdwi.de/forum/archiv/uebersicht/3273447.html> (Stand 5/2024)
- [27] Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft: Niedriglohn muss sich lohnen
<https://www.presseportal.de/pm/39474/306945> (Stand 5/2024)
- [28] Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft: Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft schaltet Anzeige zu Studiengebühren
<https://www.presseportal.de/pm/39474/640715> (Stand 5/2024)
- [29] Ausschuss für Wissenschaft und Forschung des Berliner Abgeordnetenhauses: Wortprotokoll Öffentliche Sitzung 15. April 2024
<https://www.parlament-berlin.de/ad0s/19/Wiss-Forsch/protokoll/wf19-032-wp.pdf>
- [30] Ewert, P., & Lullies, S. (1985). Das Hochschulwesen in Frankreich: Geschichte, Strukturen und gegenwärtige Probleme im Vergleich.
https://www.ihf.bayern.de/uploads/media/Monographie_12.pdf
- [31] Malter, E.: Wo einst die wilden Kerle einsaßen Bild Karzer
<https://www.fau.de/2015/01/news/wo-einst-die-wilden-kerle-einsassen/> (Stand 5/2024)
- [32] Universität Leipzig: Karzerstrafen (Screenshot)
<https://ual.archiv.uni-leipzig.de/karzerstrafen.-php>